

Bericht der Bergischen Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH (BELKAW) nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2013

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

**Bergischen Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH (BELKAW)
Hermann-Löns-Straße 131-133
51469 Bergisch Gladbach**

Betriebsnummer: 20002736

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (EEG 2012) in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der nach § 8 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und §§ 34 ff. EEG 2009 bzw. 2012 ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im v. g. Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2. Systematik des EEG

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 und 2 EEG 2009 bzw. EEG 2012 sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 i. V. mit §§ 23 bis 33 EEG 2009 bzw. EEG 2012 sowie den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassung der EEG 2009 einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen. Außerdem sind Netzbetreiber ab dem 1. Januar 2012 auch in bestimmten Fällen verpflichtet, für Strom aus diesen Anlagen, der vom Anlagenbetreiber an einen Dritten verkauft worden ist, eine Prämie an den Anlagenbetreiber zu zahlen („Marktprämie“, § 33 i.V. mit Anlage 4 EEG 2012).

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 34 und 35 EEG 2009 bzw. EEG 2012 verpflichtet, den eingespeisten und angekauften Strom sowie dem Anlagenbetreiber nach §§ 23 bis 33 EEG 2012 bzw. den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassung des EEG 2012 vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind gemäß § 35 Abs. 2 EEG 2009 die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen. Ab dem Jahre 2012 sind Netzbetreiber stattdessen nach § 35 Abs. 2 EEG 2012 verpflichtet, vermiedene Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, die nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 StromNEV nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Absatz 2 und 3 StromNeV ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszuzahlen. Die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Verteilungsnetzbetreiber

nach § 35 Abs. 1 und Abs. 1a EEG 2012 sowie der Verteilungsnetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 35 Abs. 2 EEG 2012 sind zu saldieren (§ 35 Abs. 3 EEG 2012).

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 36 EEG 2009 bzw. 2012 daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 34 EEG 2009 bzw. 2012 von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 8 Abs. 1 und 2 EEG 2009 bzw. 2012 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 EEG 2009 bzw. 2012 von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g. an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er gemäß § 36 EEG 2009 bzw. 2012 einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen und Prämien, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen und Prämien nach den Vergütungsregelungen §§ 16 bis 33 EEG 2009 bzw. 2012 den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 43 Abs. 3, 2. Halbsatz, EEG 2009 bzw. EEG 2012 darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ der §§ 40 ff. EEG 2009 bzw. EEG 2012 in Anspruch nehmen konnten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs nach den §§ 34 bis 36 EEG 2009 bzw. 2012 zugewiesenen EEG-Strommengen und -Vergütungen gemäß und nach Maßgabe der Vorgaben des EEG 2009 und 2012, der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) und der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß § 3 Abs. 1 AusglMechV bzw. § 37 Abs. 2 ff. EEG 2012 anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Die „EEG-Umlage“ berechnet sich gemäß den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 bis 6 AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AusglMechV veröffentlicht. Diese finanzielle Inanspruchnahme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat zum 1. Januar 2010 grundsätzlich die bisherige Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, nach § 37 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 abgelöst, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemaß sich hierbei bislang einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-

Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entsprach der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs. Allerdings sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß § 12 AusglMechV für Strommengen und Vergütungszahlungen, die sich aus den Abrechnungen nach § 37 Absatz 4 EEG 2009 für die Kalenderjahre 2008 und 2009 als „Korrekturmengen“ ergeben, weiterhin verpflichtet, Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmen und diesen gemäß den Vorgaben von § 37 Abs. 1 EEG 2009 zu vergüten. Diese Verpflichtung tritt insoweit neben die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 und 3 EEG 2012 i. V. mit § 3 AusglMechV.

3. Erläuterungen zu den Daten, die BELKAW GmbH im Berichtsjahr den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 49 EEG 2009 bzw. EEG 2012 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 51 Abs. 1 EEG 2009 bzw. EEG 2012 gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die BELKAW GmbH nachgekommen.

Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher im Jahr 2013:

683.024.868 kWh

Dieser Betrag wurde vom Wirtschaftsprüfer der BELKAW GmbH gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber testiert.

Die als Letztverbraucherabsatz 2012 aufgeführte Menge umfasst die in 2013 an alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der BELKAW GmbH. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bildet das Abrechnungssystem.

Im Übrigen betrug die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2013 5,277 ct/kWh. Für Strom, der unter die besondere Ausgleichsregelung („Härtefallregelung“) fällt, wird die EEG-Umlage entsprechend der §§ 41 und 42 begrenzt.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

TenneT TSO GmbH

http://www.tennetso.de/site/EEG_KWK-G/eeg/eeg-data/absatz-an-letzterverbraucher

50Hertz Transmission GmbH
<http://www.50hertz.com/de/163.htm>

Amprion GmbH
<http://www.amprion.de/>

TransnetBW GmbH
<http://www.transnetbw.de/de/eeg-kwk-g/eeg/erneuerbare-energien-gesetz/>

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs für das Kalenderjahr 2013 stehen darüber hinaus auf folgender Internet-Seite zur Verfügung: www.eeg-kwk.net